

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung, Allgemeines

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle auch zukünftige Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Gegenstand des Vertrages, wenn ihnen nach Erhalt nicht nochmals ausdrücklich widersprochen, die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen oder die Lieferung bezahlt wurde.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot

- (1) Die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für den Auftraggeber kostenlos.
- (2) Der Auftragnehmer soll sich in seinem Angebot genau an die vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen und den Wortlaut seiner Anfrage zu halten. Im Falle einer Abweichung ist ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers erforderlich.
- (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Unklarheiten im Bezug auf die angefragte Leistung bzw. die Art, Güte und Typ der Lieferung vor Abgabe seines Angebots zu klären.

§ 3 Annahme

- (1) Angebote werden erst durch die Bestellung des Auftraggebers verbindlich. Die Bestellung stellt insoweit die Annahme dar. Die Annahme kann auch durch Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen.

- (2) Änderungen beziehungsweise Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung der Bestellung als erforderlich erweisen, hat der Auftragnehmer dem

Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Qualität, Ausführung

- (1) Das Angebot muss etwaige vom Auftraggeber geforderte Spezifikationen aufweisen, den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers berücksichtigen.
- (2) Ist dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bei der Anfrage ein Muster übergeben worden und erfolgte das Angebot und die Bestellung aufgrund dieses Musters, so gelten die Eigenschaften des Musters als zugesicherte Eigenschaft. Gleiches gilt, sofern dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Muster zur Verfügung gestellt wurde und dieses vom Auftraggeber als für die Bestellung maßgeblich anerkannt wurde.
- (3) Der Einsatz von krankheitserregenden Stoffen ist dem Auftragnehmer strengstens untersagt.

§ 5 Lieferung

- (1) Die vereinbarten Termine der Lieferung oder Leistung sind für den Auftragnehmer bindend.
- (2) Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können vom Auftraggeber zurückgewiesen oder auf Kosten des Auftragnehmers bis zur vereinbarten Lieferzeit gelagert werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-Leistungen grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

- (4) Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche gerechnet vom Zeitpunkt der vereinbarten Lieferfrist, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5%, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%, des Lieferwertes/Auftragswertes als Schadensersatz geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Wahlweise kann der Auftraggeber den ihm tatsächlich entstandenen Verzugsschaden geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wie zum Beispiel der Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (5) Für den Fall des Vorliegens eines Falles von höherer Gewalt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferung/Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate an, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Preise, Rechnungslegung

Die vereinbarten Preise sind als Festpreise zu verstehen.

§ 7 Versand, Verpackung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind dem Auftraggeber sämtliche Produktinformationen, insbesondere jedoch die Sicherheitsdatenblätter (§ 4 GefStoffV) unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Tage vor dem Versand zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Auftragnehmer hat weiter dafür ein zu stehen, dass alle mit dem zu liefernden Gut zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einschließlich Verpackungsvorschriften eingehalten sowie die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und -verordnungen, insbesondere auch durch die Spediteure, beachtet werden.
- (3) Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten der Verpackung. Der Auftragnehmer hat eine geeignete Verpackung zu wählen. Die Verpackung hat dergestalt zu erfolgen, dass Transportschäden aufgrund mangelhafter Verpackung ausgeschlossen sind.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von ihm abgenommen wurde.

§ 9 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen einer Frist von 60 Kalendertagen.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab Rechnungseingang zu laufen, jedoch nicht vor Lieferung der Ware und im Falle von Leistungen nicht vor deren Abnahme.
- (3) Erfolgte Zahlungen bedeuten ausdrücklich keine Anerkennung der Abrechnung. Sie stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Rechnungsprüfung.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 10 Mängelrüge

- (1) Die Lieferung wird nach ihrer Ablieferung durch den Auftraggeber in dem ihm zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf etwaige Mängel hin binnen der gesetzlichen Frist überprüft. Bei Vorliegen eines Mangels ist dieser gegenüber dem Auftragnehmer binnen der gesetzlichen Frist zu rügen. Die Rüge kann gegenüber dem Auftragnehmer mittels Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch erfolgen.
- (2) Die Frist für die Rüge des Mangels beginnt in dem Zeitpunkt, da der Auftraggeber, oder im Falle des Streckengeschäfts, sein/e Abnehmer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.
- (3) Die Versäumung der Rügefrist führt im Falle der Minderlieferung lediglich zum Verlust des Anspruches auf Nachlieferung. Nachgewiesene Mindermengen brauchen vom Auftraggeber jedoch unter keinen Umständen gezahlt werden.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Die gesetzliche Gewährleistung- und Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber vollumfänglich zu.

- (2) Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Produkthaftung

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Im Rahmen der Haftung für einen Produktschaden ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer im Rahmen des ihm möglichen und zumutbaren unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 16 (1) zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags Werkzeuge, Teile, Stoffe oder Vorprodukte zur Verfügung stellt, behält sich der Auftraggeber das Eigentum hieran ausdrücklich vor.
- (2) Die von dem Auftraggeber bezahlten, dem Auftragnehmer jedoch wegen einer Vertragsverletzung oder eines Mangels zurückgegebenen Waren, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages verbundenen Zahlungsansprüche Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die bezahlte Ware zu verpfänden oder sicherungsübereignen.

§ 14 Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

- (2) Sofern der Auftraggeber aufgrund der vorstehenden Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer ihm hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktrittsrechte nicht zu vertreten.

§ 15 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind gemäß § 399 Fall 2 BGB grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern der Auftragnehmer hiervon abweichen will, bedürfen entsprechende Abtretungen und/oder Übertragungen von Rechten und Pflichten zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

§ 16 Pflicht zur Eindeckung von Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantie- und Gewährleistungszeiten einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz (Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) mit branchenüblichen Konditionen, jedoch mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen € pro Personen/Sach- und Sachfolgeschaden einzudecken. Geringere Deckungssummen sind grundsätzlich nicht zulässig, können jedoch im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

§ 17 Subunternehmer, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- (1) Die Einschaltung von Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber unaufgefordert spätestens drei Wochen vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Geschieht dies auch trotz entsprechender Nachfristsetzung nicht, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Abbildungen,

Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen die er zum Zwecke der Ausführung des ihm erteilten Auftrages oder bei Ausführung desselben erhält streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus.

- (2) Die dem Auftragnehmer übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer oder Fachleute, derer er sich zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags bedient. Diese haben sich jedoch in gleicher Weise zur Geheimhaltung der ihnen überlassenen Unterlagen zu verpflichten.
- (3) Die Nutzungsrechte an allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die im Zuge der Auftragsdurchführung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber ausschließlich zu.

§ 19 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf erste Anforderung von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und ihn auch sonst schadlos zu halten. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 20 Gewichte und Mengen

Weicht eine Lieferung im Eingang hinsichtlich des Gewichts oder der Menge von dem vertraglich vereinbarten Gewicht oder der vereinbarten Menge ab, so gilt das in der Eingangsmeldungen durch den Auftraggeber festgestellte Gewicht/Menge, sofern nicht der Auftragnehmer den Nachweis führt, dass das von ihm berechnete Gewicht/Menge nach einer handelsüblichen und allgemein anerkannten Methoden richtig festgestellt wurde.

§ 21 Erklärungen über die Ursprungseigenschaft

Gibt der Auftragnehmer Erklärungen über den Ursprung der von ihm gelieferten Waren ab, oder hat er diese abzugeben, so ist er verpflichtet, die Überprüfung seiner

Angaben durch die zuständigen Stellen der Zollverwaltung oder anderer Behörden zu ermöglichen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Bestätigungen beizubringen.

§ 22 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder hat der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Abweichend hiervon ist der Auftraggeber berechtigt, seine Ansprüche klageweise vor demjenigen Gericht geltend zu machen, welches am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

§ 23 Vertragssprache, anwendbares Recht

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren hiermit ausdrücklich die Geltung Deutschen Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)“ und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze oder Übereinkommen.
- (3) Handelsübliche Klauseln, wie z.B. die INCOTERMS, gelten in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen davon unberührt.